

## 1. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) und des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgenden 1. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

### Artikel I

a) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

b) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Von der Erhebung einer Gebühr wird außerdem bei der Rücknahme von Rechtsbehelfen abgesehen, wenn der Gesamtbetrag (Rechtsbehelfskosten und Auslagen) insgesamt 5,00 Euro (Bagatellgrenze) nicht übersteigt.

c) § 6 Abs. 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen.

d) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

Artikel II

Der Kostentarif nach § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/Pauschalbetrag €</b>
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,80
1.1.2	im Format DIN A4	2,80
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außer-gewöhnliche Personal- oder Sachauf-wendungen entstehen, kann der Pausch-betrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	7,20
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,30
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- u. ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,25 bis 1,00
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,50 bis 1,50
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	50,00
1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,50 bis 3,00
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	2,00 bis 4,00

1.3.2.3 bis zu 100 Stück je Seite 2,50 bis 4,60

bei höheren Auflagen

bis zu 500 Stück je angefangene  
100 Stück je Seite 1,80

über 500 Stück je angefangene  
100 Stück je Seite 1,50

bei größeren Formaten erhöht sich der  
Pauschbetrag oder die Gebühr entspre-  
chend der Größe

1.3.3 mit Farbkopiergeräten 1,30 bis 3,60

2 Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse,  
Bescheinigungen, Ausweise

2.1 Beglaubigung von Unterschriften 3,60

2.2 Beglaubigung von

2.2.1 Abschriften je Seite

2.2.1.1 der Erstaufbereitung 3,60

2.2.1.2 der Durchschrift 2,50

2.2.2 Vervielfältigungen, die mit Büro-Druck-  
geräten hergestellt werden, und Durch-  
schriften und Vervielfältigungen, die mit  
Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen  
Geräten hergestellt werden,

je Seite des 1. Abdrucks 2,00

zusätzlich für jeden weiteren  
Abdruck je Seite 1,50

2.3 Beglaubigungen von Urkunden und Be-  
scheinigungen für den Gebrauch im  
Ausland 5,00 bis 15,00

Von der Gebührenerhebung ausgenom-  
men sind Jugendamtsurkunden, die nach  
§ 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugend-  
wohlfahrt ausgestellt worden sind

2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 102,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Einsicht in Akten, Register, Karteien und dgl. –ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NbauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen ,Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,60 bis 10,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierende Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00 bis 25,50
	daneben oder an Stelle der Gebühr für den Personaleinsatz bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen, je Minute	7,50 bis 51,00

3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,00 bis 25,50
	daneben oder an Stelle der Gebühr für den Personaleinsatz bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen, je Minute	7,50 bis 51,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- oder Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	1,50
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	9,70 bis 23,80
	daneben oder an Stelle der Gebühr für den Personaleinsatz bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen, je Minute	7,50 bis 51,00

6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 511,00
	daneben oder an Stelle der Gebühr für den Personaleinsatz bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen, je Minute	7,50 bis 51,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	9,70 bis 23,80
	daneben oder an Stelle der Halbstundensätze für den Personaleinsatz bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen, je Minute	7,50 bis 51,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrages	15,30
	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	10,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegen über Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00

9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangsein- räumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 51,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	5,00 bis 25,50
10	Aufstellung über den Stand des Steuer- kontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
11	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,50
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,50
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre  für jedes Jahr	3,60
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde  daneben oder an Stelle der Halbstunden- sätze für den Personaleinsatz bei Ein- satz von automatischen Datenverarbei- tungsanlagen, je Minute	9,70 bis 23,80  7,50 bis 51,00

14 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	7,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 m <sup>2</sup>	2,50
16.2	0,5 m <sup>2</sup>	3,00
16.3	1,0 m <sup>2</sup>	5,00
16.4	über 1,0 m <sup>2</sup>	7,00
17	Abgabe von Stadtplänen	
17.1	bis zur Größe von 1 : 5.000	15,00
17.2	bis zur Größe von 1 : 10.000	3,60
17.3	bis zur Größe von 1 : 15.000	2,50
17.4	bis zur Größe von 1 : 25.000	2,00
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	9,70 bis 23,80
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	



19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,70 bis 23,80
	daneben oder an Stelle der Halbstundensätze für den Personaleinsatz bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen, je Minute	7,50 bis 51,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	9,70 bis 23,80
20	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) der Stadt Bad Lauterberg	
20.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zu 500 Euro	23,00
	jede weiteren angefangenen 500 Euro	4,00
	für jeden Nachtrag je angefangene 500 Euro	4,00
	mindestens	23,00
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,70 bis 23,80
20.3	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,70 bis 23,80
20.4	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang nach vorangegangener Versickerungsgenehmigung durch den Landkreis Osterode am Harz	36,00
20.5	Genehmigung für den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal	23,00

20.6	Besondere Einleitungsgenehmigung in die öffentlichen Abwasseranlagen für bestimmte Stoffe gemäß § 9 ABS	51,00 bis 153,00
20.7	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die öffentlichen Abwasseranlagen gemäß § 14 ABS	51,00 bis 153,00
20.8	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	51,00 bis 256,00
21	Archiv	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,70 bis 23,80
21.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
	Daneben kann die Gebühr zu 21.1 erhoben werden.	
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.1	für einen Tag	7,50
21.3.2	für eine Woche	20,50
21.3.3	für längere Zeit bis zu	61,50

Zu 21.1 bis 21.3:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

22 Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter

15,00 bis 500,00

\*)

\*) Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes eine höhere Gebühr erfordert.

Artikel III

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 19.09.2001

Helmboldt  
Bürgermeister

Matzenauer  
Stadtdirektor

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz vom 31.10.2001, Ausgabe Nr. 50, Seiten 679 bis 689.

